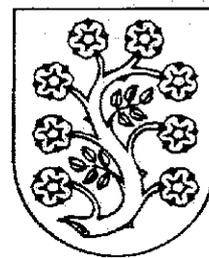


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

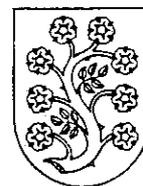
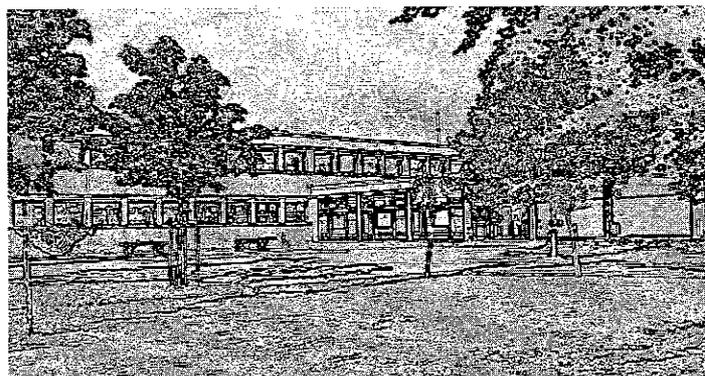
Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0



37 Jg., Nr. 44-45, 12. November 2006, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

*Einladung zu einem
„Tag der Offenen Tür“
an der
Gemeinschaftshauptschule Selfkant
in Selfkant-Höngen*



für: Eltern der Hauptschüler sowie Eltern und Schüler(-innen)
des 4. Jahrgangs der Grundschulen im Selfkant, in der
Gemeinde Gangelt und der Stadt Geilenkirchen

am: Samstag, dem 18. November 2006

von: 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Programm:

Begrüßung und Darbietung:

- Begrüßung durch die Schulleitung
- Lied- und Instrumentalbeiträge sowie Vorträge
- Ansprache der Schulpflegschaftsvorsitzenden und Klassenpflegschaftsvorsitzenden aus dem 5. Jahrgang

Ausstellung und Darstellung (Rundgang):

- Einblicke in den Unterricht in Fach- und Klassenräumen durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler

Gespräche und Informationen bei Umtrunk, Imbiss:

- zwischen Eltern, mit Elternvertretern, Schulleitung und Lehrpersonen z.B. zu Schülerbetriebspraktika, Informatik, Ganztagsbetrieb, Abschlüssen etc.

Schulpflegschaft:
gez. Astrid Laugs, Vorsitzende

Lehrerkollegium/Schulleitung:
gez. Robert Roßmüller, Schulleiter

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Gemeinde Selfkant über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Der Gemeindevertreter Bernd Beckers, wohnhaft Kreuzstr. 30, 52538 Selfkant ist mit Wirkung vom 01.11.2006 aus der Gemeindevertretung Selfkant ausgeschieden, da er zu diesem Zeitpunkt den Verzicht auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant erklärt hat.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes wird hiermit festgestellt, dass Herr Heinz-Josef Dahlmanns, 52538 Selfkant-Havert als persönlicher Vertreter für Herrn Bernd Beckers aus der Reserveliste der CDU in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

52538 Selfkant-Tüddern, den 2. November 2006

Der Bürgermeister
der Gemeinde Selfkant
Corsten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 20.09.2006 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 38-40 vom 8. Oktober 2006 unvollständig veröffentlicht. Die Bekanntmachung wird hiermit aufgehoben.

Selfkant, den 6. November 2006

Corsten
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über das Friedhofs- und
Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant
(Friedhofssatzung)
vom 20.09.2006**

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes (BestG) NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in

ihrer Sitzung am 31.08.2006 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 17.12.2003 beschlossen:

Artikel I

In § 18 Abs. 1 wird Buchstabe c) folgenden Inhalts angefügt:

Urnenwahlgräber in Urnenwandsystemen sind mit einer einheitlichen Abdeckplatte aus einer 2 cm dicken, schwarzen Granitplatte zu versehen. Bereits heute belegte Urnengrabstätten werden von dieser Regelung nicht mehr berührt.

Artikel II

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Selfkant tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 6. November 2006

Corsten
Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Hubertina Meuffels,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 15.11. 96 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Robertz,
wohnhaft in Wehr, Gausweg 5;
er wird am 20.11. 83 Jahre alt.

Frau Elisabeth Staßen,
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 5;
sie wird am 22.11. 81 Jahre alt.

Herrn Julius Buschfeld,
wohnhaft in Saeffelen, Heinsberger Str. 18;
er wird am 23.11. 90 Jahre alt.

Frau Luzia Montz,
wohnhaft in Tüddern, Bocksberg 1;
sie wird am 24.11. 82 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten des Sozialamtes
Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:
Bürgermeister Corsten 01634990120
Rathaus der
Gemeinde Selfkant 4990
Fax-Nummer 3828
Gemeindeamtsrat
Schürmann 1266 (privat)
Bauhofleiter Hoeker 3437 (privat)
oder 01772984846
Abwasserbereich 015112104270

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Bereitschaftsdienst
Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid,
von Siemens-Straße 4.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 17.11. Überreichung der Johann-Grein-Plakette, Millen
19.11. Volkstrauertag
25.11. Jahreskonzert aller musizierenden Vereine Saeffelen
02.12. Jahreskonzert des Instrumentalvereins Süsterseel

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant Kostenerstattung gegen bezogen werden.

Der Bürgermeister informiert

Abfallentsorgung auf den Friedhöfen

Die missbräuchliche Nutzung der auf den Friedhöfen für Abfälle aus dem Friedhofsbereich aufgestellten bzw. installierten Abfallvorrichtungen für Grünmüll und Restmüll stellt bei der Haushaltsstelle „Unterhaltung der Friedhöfe und Leichenhallen“ einen stetig wachsenden Kostenaufwand dar.

Nach Mitteilung des Leiters des gemeindlichen Bauhofs sind für diese Kostensteigerung u. a. auch so genannte Fremdverfüllungen – d. h. nicht von den gemeindlichen Friedhöfen stammende Materialien - die beim Abtransport festgestellt werden, ursächlich. Einzelne Bürger teilten mit, dass sogar trotz ihres Hinweises auf die Unzulässigkeit, die „Lieferanten“ sich nicht von ihrer Handlung, Fremdmüll in die Vorrichtungen abzuladen, abhalten lassen.

Ich muss an dieser Stelle deutlich darauf hinweisen, dass für die auf den Friedhöfen eingerichteten Abfallvorrichtungen ausschließlich Grün- und Restmüll der auf den Friedhöfen ursächlich entstanden ist, zugelassen sind.

Die Widerrechtliche Nutzung der Abfallvorrichtungen auch für „Fremdmüll“ (z. B. eigener Grünmüll aus Garten oder Vorgarten) führt zu einem nicht mehr zu vertretenden Kostenaufwand der letztlich von jedem einzelnen Bürger zu tragen ist.

Falls hier keine Änderung eintritt, wird die Gemeinde aufgrund der Kostenkalkulation gezwungen sein, den Mehraufwand entweder über höhere Bestattungsgebühren oder aber über eine Erhöhung der allgemeinen Müllgebühren von jedem Bürger einzufordern.

Ich appelliere daher an alle Mitbürger, im eigenen Interesse auf diese missbräuchliche Verwendung der Abfallvorrichtungen auf den Friedhöfen unserer Gemeinde zu verzichten.

Ihr
Herbert Corsten
Bürgermeister

Der Bürgermeister informiert:

Bebauungsplan Süsterseel „Alte Bahn“

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant beschlossene B-Plan „Alte Bahn“ in Süsterseel erlangte im August 2004 Rechtskraft.

Nach der textlichen Festsetzung sind in diesem Baugebiet möglich:

- Einzel- und Doppelhäuser mit einer Grundflächenzahl von 0,4
- wobei je Gebäude maximal 2 Wohneinheiten zugelassen sind und
- höchstens 2 geschossige Bauweise erlaubt ist.

In seiner Sitzung vom 28.06.2006 hat der Rat sich erneut mit diesem B-Plan befasst, da bei einem Gebäudekomplex sowohl bauordnungsrechtliche als auch bauplanungsrechtliche Vorgaben verletzt worden waren.

Es handelte sich Augenscheinlich um ein Doppelhaus und ein Einzelhaus, bei dem die erforderlichen Abstandsflächen nicht eingehalten worden waren.

Durch die Eintragung einer sogenannten Vereinigungsbaulast konnten zwar die bauordnungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden, jedoch war dadurch nunmehr eine Hausgruppe entstanden, die bauplanungsrechtlich in diesem Baugebiet nicht zugelassen war.

Es folgte ein Baustopp für einen Teil dieser drei Einheiten.

Die Bauherren stellten danach den Antrag an die Gemeinde, den B-Plan bezogen auf die hier tangierten drei Grundstücke zu ändern und dort auch eine Hausgruppe zuzulassen.

In der vorgenannten Sitzung hat der Rat der Gemeinde Selfkant jedoch eine entsprechende Änderung abgelehnt, da entsprechend dem beschlossenen B-Plan keine Hausgruppe sondern eben nur Einzel- und Doppelhäuser gewollt waren.

Die Konsequenz war eine nunmehr vom Kreis drohende Abrissverfügung für dieses eine Gebäude.

Ein nunmehr von den Bauherren und dem Architekten hinzugezogener Fachanwalt stellte fest, dass die von der Gemeinde Selfkant seit vielen Jahren praktizierte Verfahrensweise zwar den Willen des Rates mit den Begriffen „Einzel- und Doppelhäuser“ deutlich umschreibt, die Rechtsprechung dies jedoch anders als hier landläufig angenommen, definiert.

Durch diese mittels Urteilsentscheidungen belegte Rechtsprechung sind Doppelhäuser nur dann als solche zu betrachten, wenn sich die jeweiligen Doppelhaushälften auf zwei unterschiedlichen Grundstücken befinden.

Diese Rechtsprechung ausnutzend, wurden bei dem gebauten Doppelhaus die Grundstücke vereinigt. Dadurch ist an dieser Stelle ein Einzelhaus entstanden, das aus zwei Gebäuden mit je zwei Wohneinheiten besteht. In dem das daneben liegende Einzelhaus nunmehr mit Auflagen „grenzständig“ angebaut wird, entsteht an dieser Stelle ein entsprechend dem Bebauungsplan zugelassenes Doppelhaus.

Zur Vermeidung solcher vom Rat und wohl auch von der Bevölkerung nicht gewollter Möglichkeiten, müssen Satzungen und textliche Festsetzungen künftiger Bebauungspläne so definiert werden, dass auf einem Grundstück nur noch ein Einzelhaus oder eine Doppelhaushälfte mit höchstens einem Gebäude zulässig ist.

Ihr
Herbert Corsten
Bürgermeister